

Einwohnergemeinde Tecknau

Einladung zur 2. Gemeindeversammlung

**Dienstag, 03.12.2024, 20.15 Uhr
im Gemeindesaal, Dorfstrasse 22**

Traktanden

- 1. Protokolle der Gemeindeversammlung vom 11.06.2024**
- 2. Reglement über die Holzfeuerungskontrolle**
- 3. Steuerreglement**
- 4. Energie - neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz (EBL)**
- 5. Budget Einwohnergemeinde 2025**
- 6. Verschiedenes**

Freundlich lädt ein:
Gemeinderat Tecknau

Auflagen

Aus ökologischen Gründen verzichtet der Gemeinderat sämtliche Reglemente zu kopieren und mit der Einladung zu verteilen. Die Reglemente sind alle auf der Website der Gemeinde verfügbar. Ebenso liegen diese am Schalter auf oder können auf Wunsch abgegeben werden.

Bei der Gemeindeverwaltung und im Internet unter www.tecknau.ch liegen zur Einsicht öffentlich auf:

- Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11.06.2024
- Reglement über die Holzfeuerungskontrolle vom 27.08.2024
- Steuerreglement vom 27.08.2024
- neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz (EBL)
- Budget Einwohnergemeinde 2025, Finanzplan Tecknau
- Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und –bürger berechtigt an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

Erläuterungen zu den Traktanden

1. Protokolle der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 liegt während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung auf.
Das Beschlussprotokoll wird an der Versammlung verlesen.

Der Gemeinderat beantragt, die beiden Protokolle zu genehmigen.

2. Reglement über die Holzfeuerungskontrolle

Der Regierungsrat hat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) per 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Holzfeuerungskontrolle bis 30. Juni 2024 ein neues Reglement zu erstellen, um sicherzustellen, dass die Holzfeuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet wird.

Den Gemeinden wird zur Administration resp. Koordination der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft mit einer Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) eine zentrale Lösung angeboten, an welche sich auch die Gemeinde Tecknau anschliessen wird.

Die Geschäftsstelle ist für die fach- und gesetzesmässige Durchführung der Holzfeuerungskontrollen zuständig.

Der Gemeinderat Tecknau beantragt, das Reglement über die Holzfeuerungskontrolle zu beschliessen.

3. Steuerreglement

Per 1. Januar 2020 trat die Steuervorlage 17 in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht im Kanton BL reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. Die Umsetzung erfolgte im Baselbiet dabei schrittweise (2020 und 2023). In diesem Zusammenhang wurden ab dem Jahr 2023 bei allen Baselbieter Gemeinden die Gewinn- und Kapitalsteuersätze mit Gemeindesteuerfüssen abgelöst. Die Einwohnergemeinde Tecknau hat diese Anpassung mit der Genehmigung der Steuersätze im Rahmen des Budget 2023 umgesetzt. Nun gilt es, diesen Sachverhalt im gemeindeeigenen Steuerreglement zu integrieren.

Das bestehende Steuerreglement der Einwohnergemeinde Tecknau ist aus dem Jahr 2001 datiert. Anstelle einer Anpassung des alten Reglements wurde basierend auf dem aktuellen Musterreglement des Kantons ein neues Steuerreglement erarbeitet. Die Berechnung und Fakturierung der Steuern für die natürlichen Personen werden wie bis anhin umgesetzt. Die Steuerfüsse werden weiterhin durch die Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets abgesegnet.

Ansonsten weist das Steuerreglement keine weiteren inhaltlichen Anpassungen im Vergleich zum alten Reglement auf.

Der Gemeinderat beantragt, das neue Steuerreglement zu beschliessen und auf den 01. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

4. Energie - neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland (EBL)

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Die bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Strassenbeleuchtung wurden im neuen Vertrag weggelassen. Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag der Gemeinden mit der EBL geregelt werden.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden war im schweizerischen Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind im folgendem Abschnitt zusammengefasst.

Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MWSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.



Bild 1 Abgaben an das Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024)
Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund Fr. 2 Mio. bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund Fr. 0.3 Mio. gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden haben den gleichen Betrag von rund Fr. 3 pro Einwohner erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp Fr. 15 pro Einwohner erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über Fr. 40 pro Einwohner. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in Franken pro Einwohner gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774	33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398	22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820	33.4

Bild 2 Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner (Jahre 2020-2021)

Hinweis: Die Konzessionsabgaben werden von Privaten und Firmen bezahlt. Die angegebenen Werte pro Einwohner dienen ausschliesslich der Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden und Elektrizitätswerken und sagen nichts aus über die effektiv von Privaten bezahlten KAL-Abgaben.

Wie gesagt hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund Fr. 2 Mio. resp. im Mittel rund Fr. 20 pro Einwohner einkassiert und davon rund Fr. 0.3 Mio. gemäss heutigem Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden Fr. 1.7 Mio. pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL-Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) bereits auf Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben und neu aber vollständig den Gemeinden im Folgejahr ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Antrag soll in den Jahren ab 2026 der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei den Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MWSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden somit Konzessionsabgaben von rund Fr. 2 Mio. ausbezahlt (statt bisher rund 0.3 Mio. vor 2024 und 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund Fr. 20 pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweiligen Gemeinden zugrunde gelegt. Da der Stromverbrauch pro Einwohner in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird in Zukunft auch die Konzessionsabgabe bei den Gemeinden stark variieren von rund Fr. 10 bis 36 pro Einwohner (mit einem Mittel von Fr. 20 pro Einwohner).

Der mittlere Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten fünf Jahren knapp Fr. 26 Mio. pro Jahr und wurde genutzt für die Stärkung des inzwischen ausserordentlich hohen Eigenkapitals. Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen können somit von der EBL problemlos verkraftet werden, auch wenn diese Dienstleistungen nicht mehr via KAL finanziert werden.

Für die Gemeinde Tecknau wird die Konzessionsabgabe von bisher Fr. 2'700 (bis 2023) auf rund Fr. 8'400 (Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht rund Fr. 10 pro Einwohner. Der unterdurchschnittliche Stromverbrauch in Tecknau führt dazu, dass wir in Zukunft rund 30 % weniger Konzessionsabgaben als die EBL-Gemeinden mit knapp Fr. 20 pro Einwohner im Mittel erhalten werden.

Zusammenfassung

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurde neu geregelt. Im schweizweiten Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.**
- 2. Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6 Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.**
- 3. Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre.**
- 4. Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.**
- 5. Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.**

5. Genehmigung Budget 2025 der Einwohnergemeinde

In der Beilage finden Sie einen Zusammenschluss des Budgets 2025 sowie die Erläuterungen zu den grössten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr.

Das vollständige Budget 2025 inkl. Finanzplan kann während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung oder direkt auf unserer Homepage eingesehen werden. Auf Wunsch lassen wir Ihnen dieses auch gerne zukommen.

Finanzchef Denis Fischer und Finanzverwalterin Sabrina Kopilovic geben Ihnen bei allfälligen Fragen gerne Auskunft.

Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2025 zu genehmigen.

***Im Anschluss an die Versammlung lädt der Gemeinderat
alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer
zum traditionellen Apéro ein.***

1. Einwohnergemeindeversammlung 2024

Dienstag, 11. Juni 2024, 20.15 Uhr im Gemeindesaal

Beschlussprotokoll

Anwesend: 33 Stimmberechtigte

1. Protokolle

://: Die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2023 werden einstimmig genehmigt.

2. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde

://: Die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 143'360.-- wird einstimmig genehmigt.

Gleichzeitig wird der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis genommen.

3. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MZBR)

://: Dem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird einstimmig zugestimmt.

4. Erneuerungswahl Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

://: Einstimmig werden Tamara Brader und Marta von Büren für die Amtsperiode vom 01.07.2024 – 30.06.2028 in die Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission gewählt.

://: Einstimmig wird Martin Scheidegger für die Amtsperiode vom 01.07.2024 – 30.06.2028 in die Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission gewählt.

5. Erneuerungswahl Wahlbüro

://: Einstimmig werden Urs Hänggi, Rahel Brandenberger, Cornelia Gut Harper, Muriel Karrer, Patrick Kaufmann, Marco Nyffenegger und Roger Zehnder für die Amtsperiode vom 01.07.2024 – 30.06.2028 ins Wahlbüro gewählt.

6. Verschiedenes

Ohne Beschluss

Verlesen und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom xx.xx.2024

Auszug aus dem Gemeindegesetz

§ 49 Fakultatives Referendum

1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten verlangen. ...

2 Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.

3 Vom Referendum ausgeschlossen sind:

a Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredit zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss

b ...

d Ablehnungsbeschlüsse

e Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).

Tecknau, den 12.06.2024

Gemeindeverwaltung Tecknau

Ergebnisübersicht

Gemeinde Tecknau
Buchungsperiode 2025

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	3'514'400	3'458'600	3'479'500	3'342'200	3'235'598.81	3'092'238.74
+ Betriebliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	154'100		200'100		257'061.13
+ Ergebnis aus Finanzierung:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	98'300	62'800		113'701.06	
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		55'800	137'300		143'360.07
+ Ausserordentliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss					
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss		55'800	137'300		143'360.07
INVESTITIONSRECHNUNG	363'700	595'000	85'000	326'000	428'201.57	66'607.25
Zunahme der Nettoinvestitionen						361'594.32
Abnahme der Nettoinvestitionen	231'300		241'000			

Erfolgsrechnung

Gemeinde Tecknau
Buchungsperiode 2025

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	392'600	30'700 361'900	384'300	30'400 353'900	378'469.42	54'772.22 323'697.20
1 Oeffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand	101'500	42'700 58'800	94'200	37'600 56'600	62'517.35	33'845.00 28'672.35
2 Bildung Nettoaufwand	1'456'800	6'800 1'450'000	1'430'400	6'800 1'423'600	1'422'596.78	15'130.90 1'407'465.88
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand	31'800	500 31'300	41'200	500 40'700	38'329.25	38'329.25
4 Gesundheit Nettoaufwand	308'800	38'000 270'800	302'400	37'000 265'400	272'360.05	41'446.55 230'913.50
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	516'200	116'200 400'000	517'900	58'200 459'700	449'661.15	68'205.75 381'455.40
6 Verkehr Nettoaufwand	289'800	115'700 174'100	263'100	106'100 157'000	246'749.30	100'853.89 145'895.41
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	297'100	260'100 37'000	299'700	261'900 37'800	279'846.02	247'485.12 32'360.90
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand	15'500	10'000 5'500	13'300	10'000 3'300	11'542.30	11'070.85 471.45
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	104'300 2'733'600	2'837'900	133'000 2'660'700	2'793'700	73'527.19 2'589'261.34	2'662'788.53
Total Aufwandüberschuss	3'514'400	3'458'600 55'800	3'479'500	3'342'200 137'300	3'235'598.81	3'235'598.81 143'360.07
T o t a l	3'514'400	3'458'600	3'479'500	3'342'200	3'235'598.81	3'235'598.81

Erfolgsrechnung

Gemeinde Tecknau
Buchungsperiode 2025

Einwohnergemeinde Artengliederung	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	3'514'400	3'458'600 55'800	3'479'500	3'342'200 137'300	3'235'598.81	3'235'598.81
3 Aufwand	3'514'400		3'479'500		3'235'598.81	
30 Personalaufwand	1'599'400		1'598'900		1'602'194.44	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	479'300		455'100		379'530.28	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	138'000		178'700		172'696.40	
34 Finanzaufwand	20'700		51'400		10'231.14	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	44'500		7'000		37'486.60	
36 Transferaufwand	1'076'300		1'053'100		914'159.95	
39 Interne Verrechnungen	156'200		135'300		119'300.00	
4 Ertrag		3'458'600		3'342'200		3'235'598.81
40 Fiskalertrag		1'285'100		1'383'000		1'323'466.15
41 Regalien und Konzessionen		6'000		6'000		5'964.00
42 Entgelte		273'300		267'500		282'090.29
44 Finanzertrag		119'000		114'200		123'932.20
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		18'000		31'600		38'948.30
46 Transferertrag		1'601'000		1'404'600		1'198'537.80
49 Interne Verrechnungen		156'200		135'300		262'660.07

Investitionsrechnung

Gemeinde Tecknau
Buchungsperiode 2025

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2 Bildung Nettoaufwand					28'662.22	28'662.22
6 Verkehr Nettoaufwand	135'000				351'713.40	351'713.40
7 Umwelt und Raumplanung Nettoertrag	228'700 366'300	595'000	85'000 241'000	326'000	47'825.95 18'781.30	66'607.25
T o t a l Zunahme der Nettoinvestitionen Abnahme der Nettoinvestitionen	363'700 231'300	595'000	85'000 241'000	326'000	428'201.57	66'607.25 361'594.32

ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG ÖFFENTLICHER HAUSHALTE

Die folgenden Erklärungen dienen zum besseren Verständnis der Gemeinderechnung. Wesentliches Merkmal der Rechnung eines öffentlichen Haushaltes - im Gegensatz zur Rechnung eines Privatunternehmens - ist die Zweiteilung der Verwaltungsrechnung in eine "Erfolgsrechnung" und in eine "Investitionsrechnung"

Erfolgsrechnung

Sie enthält den jährlich wiederkehrenden Aufwand und Ertrag. Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos (Aufwand- oder Ertragsüberschuss) eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält diejenigen Finanzvorfälle, die Kosten von mehr als Fr. 25 000 verursachen und mehrjährig genutzt werden können.

Abschreibungen

Mit den Abschreibungen wird vorhandenes Verwaltungsvermögen entwertet. Nach dem alten Rechnungsmodell wurde in Regel 10% des Restwertes abgeschrieben.

Verwaltungsvermögen das am 31.12.2013 schon vorhanden war, wird mit einem laufend tiefer werdenden (degressiven), vom Kanton vorgeschriebenen Abschreibungssatz, entwertet.

Für neu gebildetes Verwaltungsvermögen muss über eine festgelegte Dauer ein linearer Abschreibungssatz verwendet werden. Selbstredend ist, dass zusätzliche Abschreibungen in Zukunft aus finanzpolitischen Überlegungen nicht mehr erlaubt sind. Einzig in begründeten Fällen (Ein Strassenbelag wird die erwartete Lebensdauer nicht erreichen.) können ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen werden.

Steuerfinanzierter Bereich

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Verwaltung, Öffentliche Sicherheit, Bildung, Soziale Wohlfahrt, Verkehr etc. Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

Gebührenfinanzierte Bereiche

Die sogenannten Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche zwingend nicht durch Steuern, sondern durch separate Gebühren finanziert werden müssen. Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201) sowie die Abfallbeseitigung (Funktion 7301) zu führen.

Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses "neutralisiert", und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral.

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des steuerfinanzierten Bereichs.

ERKLÄRUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM BUDGET 2025

Erfolgsrechnung

Allgemein

Das Budget weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 55 800 auf. Dieser scheint vertretbar, haben die Rechnungen in den vergangenen Jahren doch immer etwas besser abgeschlossen, als budgetiert war.

Die Steueransätze bleiben wie gehabt. Den Personalkosten steigen gem. Empfehlung Kanton aufgrund 1.4 % Teuerung.

Allgemeine Verwaltung

0220.3010. Der administrative Aufwand auf der Verwaltung hat in letzter Zeit zugenommen. GV Colette Koitzsch hat zudem schon länger den Wunsch geäußert ihr Pensum um 10 % zu reduzieren. Um in Zukunft eine gut funktionierende Verwaltungsorganisation zu gewährleisten, wird eine neue Stelle geschaffen.

0220.3158. Das Betriebssystem der Verwaltung soll den zeitgemässen Anforderungen entsprechen und wird auf eine Speicher-Cloud übertragen.

0290.3144. Der Parkettboden im Gemeindesaal wird saniert.

Öffentliche Sicherheit

Keine Bemerkungen.

Bildung

2110.3020. Die Lohnsumme im Kindergarten reduziert sich, durch einen Stellenwechsel anfangs 2. Schulsemester 2023/2024.

2120.3020. Die Lohnsumme in der Primarschule steigt an. Die Erhöhung ist auf etwas mehr Lektionen als im letzten Schuljahr vor allem aber auf eine veränderte Lektionsverteilung der Lehrpersonen, z.B. Pensenerhöhung einzelner Lehrpersonen oder der Verteilung gewisser Pensen auf mehrere, zum Teil neuangestellte Lehrpersonen zurückzuführen.

2170.3143. Seitlich vom Kindergarten werden die Steinschroppen entfernt und dieser Teil mit Verbundsteinen ersetzt.

2170.3144. Die Holzfassade (Ostfassade) beim Kindergarten wird saniert.

2190.3099. Für die Lehrpersonen wird als Anerkennung einen Beitrag an ein Lehreressen vorgesehen.

Kultur

3290.3199. Es findet keine Jungbürgerfeier statt.

3420.3143. Bei der Schule soll erneut ein mobiler Pumptrack gestellt werden.

Gesundheit

4120.3614. Es wird erwartet, dass die Beiträge an die Pflegenormkosten stagnieren.

4210.3632. Die Kosten für die ambulante Krankenpflege (z.B. Spitex) erhöhen sich etwas.

Soziale Sicherheit

5320.3631. Der Beitrag an den Kanton für die EL zur AHV wird weiter sinken.

5451.3637. Die Beiträge an den Tagesfamilienverein steigen an.

5720.3637. Bei den Sozialhilfefällen wird mit einer Kostenabnahme gerechnet.

5722./5730. Dafür steigen die Kosten der Flüchtlinge und Asylsuchende an. Diese Kosten werden jedoch vom Bund zurückerstattet.

Verkehr

6150.3141. Die Mergelstrasse «Chemifäger» wird saniert.

Umwelt und Raumplanung

- 7101.3510. Die Spezialfinanzierung Wasser weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 44 500 aus.
- 7201.4510. Die Spezialfinanzierung Abwasser weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 9 400 aus.
- 7301.4510. Die Spezialfinanzierung Abfall weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 8 600 aus.
Durch das anhaltende Defizit in der Abfallkasse werden nun verschiedene Varianten geprüft.
7620. Die Hundehaltung ist nicht kostendeckend. Der interne Aufwand vom Werkhof und Verwaltung wurde angemessen angepasst. Der GR wird die Hundegebühren entsprechend anheben.
- 7710.3612. Der Kostenanteil für den Friedhof Gelterkinden erhöht sich.
- 7900 Das Naturinventar soll aufgenommen und digitalisiert werden.

Volkswirtschaft

Keine Bemerkungen.

Finanzen und Steuern

- 9100.40xx. Es wird mit weniger Steuerertrag gerechnet.
- 9300.46xx. Beim horizontalen Finanzausgleich und den Sonderlastenabgeltungen sind mit etwas höheren Beiträgen zu rechnen. Schülerbeiträge gehen aufgrund der stagnierenden Schüleranzahl keine mehr ein. Die Kantonsbeiträge zu den Aufgabenverschiebungen werden etwas tiefer ausfallen.
- 9610.3940. Der Kanton empfiehlt, anlässlich der steigenden Zinsen, die internen Verzinsungen der Spezialfinanzierungen anzupassen.
- 9630.3430. Im Postblock wird eine Reserve für allfällige bauliche Reparaturen eingesetzt.

Investitionsrechnung

- 6150.5010. Bei der Neumattstrasse soll der Strassenbelag ersetzt werden.
- 7101.5030. Projekte Wasserleitungsbau: Sandhübel Ringleitung/Erschliessung und Neumattstrasse Erneuerung und Zusammenschluss.
- 7101.6371. Es werden mit Einnahmen für neue Wasserleitungsanschlüsse gerechnet.
- 7201.6371. Auch hier werden die zu erwartenden Einnahmen für Neuanschlüsse an das Abwassernetz eingesetzt.
- 7900.5290. Die Revision Siedlungsplanung ist ein mehrjähriges Projekt. Im 2024 sowie im 2025 fallen dafür Kosten an. Das beinhaltet auch die Erweiterung des Bau- und Strassenlinienplans.

15.11.2024 sk

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

für die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024

Das Budget 2025 basiert auf folgenden Steuer- und Gebührensätzen:

Einwohnerkasse

- Gemeindesteuern der natürlichen Personen: 60 % der Staatssteuer

- Gemeindesteuern der juristischen Personen: 45 % der Staatssteuer
55 % der Staatssteuer

- Feuerwehr-Ersatzabgabe: 0,5 % auf steuerbaren Einkommen min. Abgabe von Fr. 50.00 bis zu einer max. Abgabe von Fr. 350.00

- Hundesteuern: 1. Hund Fr. 100.00 (neu)
jeder weitere Hund je Fr. 150.00 (neu)

Wasserversorgung

Wasserzins: Fr. 2.30/m³ Wasserbezug

Zählermiete: Fr. 21.00 bis Fr. 36.00 je nach Dimension

(Die Gebühren der Wasserversorgung sind exkl. MWSt)

Abwasserentsorgung

Fr. 1.50 pro m³ Wasserbezug

Die Gebühr ist auch von Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung zu bezahlen.

Abfallentsorgung

- | | | |
|----------|-------------------|------------------------------|
| Private: | Grundgebühr | Fr. 45.00 pro Haushalt |
| | Abfallmarke | Fr. 2.50 pro Stück |
| | Sperrgutmarke | Fr. 11.00 pro Stück |
| | Plastiksammelsack | Fr. 2.55 pro Stück |
| Gewerbe: | | Fr. 0.38 pro kg (Tarif OBAV) |

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2025 der Einwohnergemeinde Tecknau

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der Einwohnergemeinde Tecknau geprüft. Für das Budget ist der Gemeinderat verantwortlich.

Wir haben unsere Begutachtung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehldarstellungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir nahmen analytische Prüfungshandlungen vor. Insbesondere haben wir die budgetierten Kosten, die erwarteten Einnahmen, die geplanten Investitionen inkl. Spezialfinanzierungen begutachtet. Wir sind der Auffassung, dass diese Begutachtung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss § 40 GemG und § 55 GRV hat die Finanzhaushaltsführung auf die Dauer ausgeglichen zu erfolgen und gemäss § 157 GemG hat der Finanzplan eine fünfjährige Planperiode und Massnahmen zur Beibehaltung des mittelfristigen Haushaltgleichgewichts darzustellen.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget dem Gemeindegesetz (GemG) und der Gemeinderechnungsverordnung (GRV).

Budget 2025

Wir stellen fest, dass das Budget 2025 mit einem **Aufwandüberschuss** von **CHF 55'800.00** abschliesst. Im Vergleich zum Budget 2024 rechnet man mit einem deutlich tieferen Aufwandüberschuss im neuen Jahr. Wesentlich höhere Aufwendungen gibt es in den Bereichen **Bildung (2)** und **Verkehr (6)**. Gemildert wird der Aufwandüberschuss durch weniger Ausgaben im Bereich **Kultur, Sport, Freizeit und Kirche (3)** sowie gleichbleibenden Kosten bei steigenden Erträgen im Bereich **Soziale Sicherheit (5)**. Im Bereich **Finanzen und Steuern (9)** ist mit tieferen Steuererträgen und einem etwas höheren Finanz- und Lastenausgleich zu rechnen.

Steuerfinanzierter Bereich

Alle grösseren Abweichungen konnten uns schlüssig erklärt werden.

Die Anschaffungen wurden mittels Offerten dokumentiert.

Die Abschreibungen wurden korrekt budgetiert.

Spezialfinanzierter Bereich (Wasser 7101 / Abwasser 7201 / Abfall 7301)

Die Spezialfinanzierung **Wasser** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 44'500.00** ab,

die Spezialfinanzierung **Abwasser** mit einem Aufwandüberschuss von **CHF 9'400.00**,

und die Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** mit einem Aufwandüberschuss von **CHF 8'600.00**. Aufgrund des anhaltenden Defizits werden nun verschiedene Varianten geprüft.

Die Ertrags- / und Aufwandüberschüsse wurden mit den Kapitalkonti der jeweiligen Kassen verrechnet, damit neutralisiert und somit korrekt budgetiert.

Investitionsrechnung 2025

Die Sanierung Neumattstrasse sowie das Projekt Wasserleitungsbau sind neu in die Investitionsrechnung gekommen. Ausserdem wird mit den Anschlussbeiträgen in den Bereichen Wasser und Abwasser gerechnet. Die Revision der Siedlungsplanung ist ein mehrjähriges Projekt und generiert Kosten in den Jahren 2024 und 2025, welche entsprechend berücksichtigt werden.

Finanzplan 2025 – 2029

Der Finanzplan 2025 – 2029 weist über den Planungshorizont auf eine ausgeglichene Haushaltsführung hin.


Der Einwohnergemeindeversammlung empfehlen wir das Budget 2025 zur Genehmigung.

Präsidentin RPK/GPK



Tamara Brader

Mitglied RPK/GPK



Marta von Büren

Mitglied RPK/GPK



Martin Scheidegger

Tecknau, 12. November 2024